

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv:
Fortschreibung Brandschutz-Bedarfsplan

Beratungsfolge:

16.03.2017 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 07. März 2017

Anfrage gemäß § 5 der GeschO für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16. März 2017:

Fortschreibung Brandschutz-Bedarfsplan

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anlässlich der Bürgeranhörung zum Bebauungsplan „Feuerwehr-Gerätehaus Halden-Herbeck-Fley“ hat der anwesende Vertreter der Hagener Berufsfeuerwehr sich dahingehend geäußert, dass die Bezirksregierung Arnsberg die Stadt Hagen aufgefordert habe, eine Fortschreibung des Brandschutz-Bedarfsplanes zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen:

1. Liegt eine entsprechende Aufforderung der Bezirksregierung vor?
2. Ist die Aufforderung der Bezirksregierung mit bestimmten Anforderungen an den Plan verbunden?
3. Hat die Fortschreibung des Brandschutz-Bedarfsplanes Auswirkungen auf zurzeit laufende Verfahren, z.B. auf das Bauprojekt Feuerwehrgerätehaus Halden–Herbeck-Fley? Wenn Ja: Welche?
4. Wann ist mit der Fertigstellung dieses Planes und der Befassung in den politischen Gremien zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bücker
(Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

37

Betreff: Drucksachennummer: 0235/2017
Anfrage Hagen Aktiv - Sachstand Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan

Beratungsfolge:
16.03.2017 Haupt- und Finanzausschuss



Frage 1: Liegt eine entsprechende Aufforderung der Bezirksregierung vor?

Gem. § 3 Abs. 3 BHKG NRW hat die Stadt Hagen einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat der Rat der Stadt Hagen den Brandschutzbedarfsplan für 2011 beschlossen.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlagen, hier Einführung des BHKG NRW zum 17.12.2015, liegt eine Aufforderung der Bezirksregierung Arnsberg vor, bis zum 31.12.2020 eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vorzulegen.

Frage 2: Ist die Aufforderung der Bezirksregierung mit bestimmten Anforderungen an den Plan verbunden?

Die Aufforderung der Bezirksregierung ist nicht mit bestimmten Anforderungen an den Brandschutzbedarfsplan verbunden. Der Brandschutzbedarfsplan wird entsprechend der gesetzlichen Anforderungen § 3 Abs. 3 BHKG NRW erstellt.

Frage 3: Hat die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes Auswirkungen auf zurzeit laufende Verfahren, z. B. auf das Bauprojekt Feuerwehrgerätehaus Halden-Herbeck-Fley? Wenn Ja: Welche?

Aufgrund der geplanten Reduzierung der Feuerwehrgerätehäuser und der örtlichen Zusammenlegung der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr war bereits im Brandschutzbedarfsplan 2011 mittelfristig das Bauprojekt FWGH Halden-Herbeck-Fley geplant.

Aus Sicht von 37 hat die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes somit keine Auswirkungen auf zurzeit laufende Verfahren, wie z. B. auf das Bauprojekt Feuerwehrgerätehaus (FWGH) Halden-Herbeck-Fley.

Frage 4: Wann ist mit der Fertigstellung dieses Planes und der Befassung in den politischen Gremien zu rechnen?

37 plant, den Brandschutzbedarfsplan 2018 in den politischen Beratungsgang zu geben.